

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 15.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2020**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

I. Der § 37 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird die Zahl „5,75“ durch die Zahl „6,59“ und die Zahl „4,46“ durch die Zahl „5,35“ ersetzt.

Im Absatz 2 wird die Zahl „3,52“ durch die Zahl „4,10“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Konstanz, den 25.03.2021

gez. Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung am 30.03.2021 auf der Homepage der Stadt Konstanz.